Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 4

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fähigkeit das Verhalten zu ändern, dafür vorhanden sind. Bei den meisten der Schützlinge war die drohende Heimschaffung nur ein Schreckmittel, das wohl im Moment eine Wirkung zeigte, aber auf die Dauer keinen Erfolg haben konnte. Diese Leute hüten sich davor, der Armenpflege wieder unter die Augen zu treten. Sie sind damit wohl nicht mehr Nutznießer der direkten öffentlichen Hand, bedeuten aber trotzdem eine Belastung für die Allgemeinheit. Die sich durch den Verzicht auf Unterstützung ergebenden unglücklichen Zustände müssen unsere Aufmerksamkeit erwecken. An diesem Punkt sind wir bei der ganzen Problematik der fürsorgerischen Betreuung mit asozialen Menschen angelangt. Wir haben bis heute noch keinen durchschlagenden Weg gefunden, diese wiederum in die Gesellschaft einzugliedern. Dieser Weg muß aber noch, an Stelle eines voreiligen Heimschaffungsantrages, gefunden werden.

In den Schlußfolgerungen macht die Schülerin den Vorschlag, eine *Heimschaffung sorgfältiger zu überprüfen* und abzuklären. Die Möglichkeit auf Unterstützung zu verzichten liege darin, daß die Heimschaffung nicht sorgfältig und gründlich genug abgeklärt worden sei. Es würden weniger Heimschaffungsanträge nötig, dafür ergäben sich um so eher durchführbare Heimschaffungen, wo diese gerechtfertigt und möglich seien.

P. S. Die Diplomarbeit kann in der Schule für Soziale Arbeit, Seestraße 110, Zürich 2 oder auf der Bibliothek «Pro Juventute», Seefeldstraße 8, bezogen werden.

Schweiz

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben letztes Jahr nach dem Vorbild der Privatwirtschaft versuchsweise drei *Fürsorgerinnen* in ihren Dienst genommen; vorläufig je eine für jeden Kreis. Sie sind stationiert in Basel, Lausanne und Zürich. Dadurch wird das vorhandene Fürsorgesystem weiter vervollkommnet. Dem Personal der SBB standen schon bisher eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen zur Verfügung: Pensionskasse und Besoldungsanspruch, auch bei langdauernder Krankheit, Hilfskasse, Verwaltungsdarlehen, Einzelfürsorge für Alkoholgefährdete, Beratung Bedrückter usw. Mit der fürsorgerischen Tätigkeit befassen sich von Amtes wegen nach wie vor die Personalabteilung der Generaldirektion und die Sektion für Personalangelegenheiten der Kreisdirektionen. Die vorläufigen Richtlinien für den Dienst der Fürsorgerinnen bei den Schweizerischen Bundesbahnen lauten wie folgt:

1. Die Fürsorgerinnen haben die Aufgabe, den Bediensteten und ihren Familien in Lebensschwierigkeiten aller Art beizustehen. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch persönliche Beratung und gegebenfalls Vermittlung zweckmäßiger Hilfe der Verwaltung, der Öffentlichkeit oder sozialer Institutionen von Personalverbänden und privaten Organisationen.
2. Der Beistand der Fürsorgerinnen darf niemandem aufgezwungen werden.
3. Die Fürsorgerinnen befassen sich nicht mit Anliegen des Personals, die sich auf das Dienstverhältnis, auf Beförderungs- und Besoldungsfragen sowie auf Disziplinarangelegenheiten beziehen.
4. Die Fürsorgerinnen gehören zum Personaldienst. Für die Geschäfte, die sich auf Personal der Generaldirektion beziehen, sind die Fürsorgerinnen der Personalabteilung der Generaldirektion verantwortlich, für die Geschäfte, die sich auf Personal der Kreisdirektionen beziehen, den Personalsektionen der Kreisdirektionen. Administrativ sind sie der Personalsektion der zuständigen Kreisdirektion unterstellt.
5. Bedienstete der Bundesbahnen und ihre Angehörigen können die Fürsorgerinnen jederzeit direkt um Hilfe angehen. Außerdem behandeln die Fürsorgerinnen Fälle, die ihnen von Dienstabteilungen und Dienststellenleitern oder von Vertrauens-

leuten des Personals zugewiesen werden. Dienstabteilungen und Dienststellenleiter machen ihre Aufträge an die Fürsorgerinnen bei den Personalsektionen bzw. der Personalabteilung anhängig.

6. Die Fürsorgerinnen sind zur Verschwiegenheit über ihre berufliche Tätigkeit verpflichtet. Für Wahrnehmungen, die sich auf intime Angelegenheiten des Familienlebens oder auf höchstpersönliche Angelegenheiten beziehen, besteht die Schweigepflicht auch gegenüber der Verwaltung.

Literatur

Schweizer Dora: *Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB.* Aarau 1948. 267 S. Preis Fr. 10.–.

Diese Dissertation von Dr. jur. *Dora Schweizer* geht weit über eine Studie aus Art. 284 ZGB sich unmittelbar ergebenden Fragen hinaus. Die Arbeit behandelt nämlich nicht nur Fragen der Versorgung als solche, sondern auch die Zuständigkeitsprobleme, Fragen der behördlichen Organisation, der gesetzlichen Vertretung versorgter Kinder, sodann die eher fürsorgerischen Fragen der geeigneten Unterbringung von Kindern, die den Eltern weggenommen werden müssen, sowie ihrer Erziehung. Ferner ist die Arbeit ausgedehnt auf die finanziellen Konsequenzen, die sich aus einer behördlichen Wegnahme und Unterbringung ehelicher Kinder ergeben, inbegriffen die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rechte und Pflichten der Armenbehörden, die zur Unterstützung beigezogen werden. Man kann sich fragen, ob die Autorin damit den Rahmen für ihre Arbeit nicht zu weit gespannt hat. Denn gerade im Gebiet der Kinderschutzbestimmungen des ZGB sind seit dem Erlaß des Gesetzes zahlreiche Probleme durch die behördliche Praxis teilweise sehr verschiedenartig behandelt worden. Die Autorin hat dies zwar nicht übersehen, hat jedoch im wesentlichen nur das Zürcher Einführungsgesetz zum ZGB und die Praxis der vormundschaftlichen Behörden des Kantons Zürich berücksichtigt und besprochen. Daraus ergibt sich eine gewisse Einseitigkeit der Arbeit, wie auch eine starke Beeinflussung der Überlegungen, die zu rein theoretischer Diskussion und zu Schlußfolgerungen mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit führen sollten. (Dies ist deswegen besonders gravierend, weil die meisten Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung von Kindern dem Bundesgericht nur auf dem Wege der Willkürbeschwerde vorgelegt werden können, so daß von dieser Seite her die Praxis der kantonalen Behörden wenig beeinflußt wird.) Die Dissertation dürfte infolgedessen wenig geeignet sein, die mit Art. 284 ZGB zusammenhängenden Fragen, so weit sie umstritten sind, einer gesamtschweizerischen Klärung zuzuführen. Der Praktiker wird darin Anregungen finden, die ihn kaum weiterbringen können, weil er sich dadurch zu den heute im allgemeinen vertretenen Anschauungen zu sehr in Gegensatz stellen müßte. Insbesondere zu der von Fräulein Dr. *Schweizer* vorgeschlagenen Verbeiständung des Kindes nach seiner Wegnahme von den Eltern und den hieraus sich ergebenden Konsequenzen, die in gewissem Sinne das Kernstück der Dissertation darstellen, wird der Jurist einige Bedenken anbringen müssen.

Dr. *Br.*, Basel.

Voranzeige

Die nächste **Schweizerische Armenpflegerkonferenz** findet *Dienstag, den 29. Mai 1956* in *Romanshorn* statt. Thema: Die schweizerische Invalidenversicherung. Redner: Herr Direktor Dr. *Saxer* vom Bundesamt für Sozialversicherung. Einladung und Programme folgen in der nächsten Nummer des «Armenpflegers». Wir bitten die Armenpfleger und Armenbehörden, sich diesen Tag für die Teilnahme an unserer Konferenz freizuhalten.

Aus Gründen der Organisation und Programmgestaltung wurde als Tagungsort nicht Baden, wie ursprünglich vorgesehen (siehe «Armenpfleger» Nr. 3 vom 1. März 1956, S. 31), sondern endgültig Romanshorn gewählt.